

# Satzung der Karnevalsgesellschaft



## „Spass am Karneval“

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Spass am Karneval**“ und hat den Sitz in Overath.
2. Er soll in das Vereinsregister Bergisch Gladbach eingetragen werden.

### § 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die aktive Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Aspekten. Wesentliche Aufgabe ist hierbei auch die Förderung und Durchführung der Jugendarbeit mit dem Ziel, das karnevalistische Brauchtum in seiner satzungsgemäßen Ausrichtung auch für zukünftige Generationen zu erhalten. In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sehr wohl ist er jedoch bestrebt, zur Herstellung einer wirtschaftlichen Stabilität kostendeckende Jahreshaushalte zu erreichen.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die vorgenannte Vereinsziele anstrebt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen bzw. zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden - und bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden - entscheidet.  
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der abgelehnte Bewerber das Recht, in der auf die Ablehnung folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung der Mitglieder über seinen Aufnahmeantrag herbeizuführen. Der Bewerber wird aufgenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
5. Von der Mitgliedschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.  
Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

##### **- Jahreshauptversammlung**

Sie ist einmal jährlich einzuberufen.

##### **- Generalversammlung**

In jedem dritten Jahr ist die Jahreshauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes gleichzeitig Generalversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich – persönlich – sowie über das Mitteilungsblatt zu informieren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt werden. Sie ist vom Vorsitzenden unter Wahrung der satzungsgemäßen Fristen und Formen einzuberufen.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereines, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme.
4. Beschlüsse werden in den Versammlungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen zu Änderungen der Vereinssatzung.

## 1. Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ihre Berichte in der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen. Sie dürfen im Verein keine Vorstandsämter bekleiden. Wiederwahl ist möglich.

## 2. Entlastung des Vorstandes

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Bei Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Rechnungsführung ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- sowie bis zu vier Beisitzern

Der Vorstand leitet den Verein, er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele.

Der Vorstand vertritt zudem den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils allein und im übrigen je zwei Vorstandsmitglieder in beliebiger Konstellation gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- c) die Erstellung eines Haushaltsplans sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- d) die organisatorische und finanzielle Verwaltung des Geschäftsbetriebes,
- e) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

- f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des gesamten Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins,
  - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins und von freiberuflich tätigen Personen,
  - h) die Aufnahme neuer Abteilungen und deren ordnungsgemäße Mitgliedschaft im jeweiligen Fachverband,
  - i) die ordnungsgemäße Auflösung von Abteilungen.
1. Der **Vorsitzende** beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, jedoch ist der Vorstand mindestens alle **4** Monate einzuberufen. Der Vorsitzende schafft ein erfolgreiches Einvernehmen bei der Vereinsarbeit und koordiniert die einzelnen Funktionen innerhalb des Vorstandes in allen zentralen Angelegenheiten. Weiterhin sorgt er für die satzungsgemäße Wahrnehmung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben.
  2. Der **stellvertretende Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und tritt dessen Rechte und Pflichten an, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
  3. Der **Geschäftsführer** ist zuständig für alle verwaltungsgemäßen Geschäfte des Vereins in seiner Gesamtheit. Er pflegt den Kontakt zu anderen Vereinen und Organisationen, soweit dies nicht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wahrnimmt.
  4. Der **Schatzmeister** ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens des gesamten Vereins. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer den Haushaltsplan des Vereins und sorgt für dessen korrekte Abwicklung. In der Mitgliederversammlung erstattet er nach vorheriger Information des Vorstandes einen entsprechenden Rechenschaftsbericht.  
  
Darüber hinaus informiert er die übrigen Mitglieder des Vorstandes laufend über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins. Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblick in das Rechnungswesen zu nehmen.
  5. Der **Schriftführer** übernimmt den kompletten Schriftverkehr und verwaltet die Mitglieder.
  6. Im Bedarfsfall können verwaltungstechnische Aufgaben an neben- oder hauptberufliche Kräfte des Vereins delegiert werden.
  7. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Personen zur Berichterstattung oder Beratung ohne Stimmberechtigung zu seinen Vorstandssitzungen einladen.

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird in der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag ist die Wahl geheim vorzunehmen.

### **Absetzung des Vorstandes**

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschlüsse einer Versammlung abgesetzt werden. Wird der gesamte Vorstand abgesetzt, so ist auf derselben Versammlung für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist zur nächsten Versammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit bis zur nächsten Versammlung kann eine Ersatzperson durch den Vorstand bestellt werden.

### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte dieser Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß hierzu einberufenen Versammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.

## **§ 8 Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vereinsvermögen einem durch die Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 22.06.2006 in Kraft.